

## **Richtlinien**

für die Arbeit der Musikschule des Landkreises  
vom 15. Dezember 1977, zuletzt geändert am 24.04.2006

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Kreismusikschule ist eine von dem Landkreis Südwestpfalz getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche und unselbständige Einrichtung. Es wird der Betrieb mindestens einer Außenstelle in jeder Verbandsgemeinde angestrebt.

(2) Träger der Kreismusikschule ist der Landkreis Südwestpfalz.

(3) Die Kreismusikschule Südwestpfalz ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.. Der Ausbau erfolgt gemäß den Richtlinien über Organisation und Förderung des Musikwesens in Rheinland-Pfalz vom 21. Juni 1977.

### **§ 2**

#### **Aufgabe**

Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung, der Förderung von Begabungen sowie einer evtl. vorberuflichen Fachausbildung.

### **§ 3**

#### **Teilnehmer und Entgelte**

(1) An der Kreismusikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule wird durch die Schulordnung der Kreismusikschule Südwestpfalz geregelt und erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Basis.

Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Schulordnung der  
31. EL (08/16)

Kreismusikschule als verbindlich an.

(3) Die Höhe des für die Teilnehmer am Musikunterricht der Kreismusikschule Südwestpfalz zu entrichtenden Entgelts sowie die Höhe der Instrumentenmiete werden in einer Gebührensatzung festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Leitung der Kreismusikschule**

(1) Die Kreismusikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Dem Leiter obliegt:

1. Die organisatorische Leitung, insbesondere
  - a) die Aufstellung eines Gesamtplanes mit Angaben über Unterrichtsorte, Unterrichtsfächer und Aufnahmekapazität,
  - b) Feststellung der Arbeitspläne,
  - c) Vorschlag für die Anstellung der Lehrkräfte,
  - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern der Schüler sowie zu den musikausübenden Vereinen,
  - f) Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen,
  - g) Statistik, Analyse und Planungen.
2. Die pädagogische Leitung, insbesondere
  - a) Aufsicht über die Lehrkräfte,
  - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
  - c) Fortbildung der Lehrkräfte,
  - d) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen

Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

**§ 5**  
**Gesamtplan**

Der Kreisausschuss entscheidet über den vom Leiter der Kreismusikschule aufgestellten Gesamtplan (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a).

**§ 6**  
**Verwaltung der Kreismusikschule**

Die Kreismusikschule ist in die Abteilung Zentrale Aufgaben und Schulen der Kreisverwaltung eingegliedert.

**§ 7**  
**Lehrkräfte**

(1) An der Kreismusikschule unterrichten haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte. Sie sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei. Näheres regelt eine Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Kreismusikschule.

(2) Zusätzlich können Honorarkräfte eingesetzt werden, die ihre Lehrfähigkeit im Wesentlichen frei gestalten können. Die Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Kreismusikschule findet auf diese freien Mitarbeiter keine Anwendung.

**§ 8**  
**Andere Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schulordnung, der Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Kreismusikschule und der Gebührensatzung.

**§ 9**

**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1978 in Kraft.